

## Presseerklärung

als **Stellungnahme zum Bericht "Nein zum Bürgerbegehren: So ordnet die Kommunalaufsicht die Begründung ein" vom 8.8.2024 im Alt-Neuöttinger Anzeiger**

Der Bericht suggeriert, dass die Kommunalaufsicht die Entscheidung des Neuöttinger Stadtrats als rechtlich zulässig ansieht.

Das ist falsch!

Denn die Rechtsaufsicht führt ausschließlich eine kommunalrechtliche Prüfung durch. Das bedeutet, dass sie beurteilt, ob alle kommunalrechtlichen Anforderungen und Vorschriften eingehalten wurden.

Da dies von allen Seiten der Fall war, wurde lediglich "rechtsaufsichtlich" nicht beanstandet.

Weder die rechtliche Zulässigkeit einer Frage zu einem Bürgerbegehren noch die Begründung einer Ablehnung ist Aufgabe der Rechtsaufsicht.

Die Bürgerinitiative ist deshalb weiterhin der Ansicht, dass die Begründung des Neuöttinger Stadtrats rechtlich bedenklich ist, weil die Ablehnung (Wegfall der Kommunalklausel) nichts mit der Frage zum Bürgerbegehren (Rücknahme des Grundsatzbeschlusses) zu tun hat. Das sind rechtlich zwei verschiedene Angelegenheiten.

Die Bürger haben das Bürgerbegehren unterschrieben, weil sie möchten, dass der Stadtrat seinen damaligen Beschluss zurücknimmt und notfalls auch sein gemeindliches Einvernehmen zum Bau verweigert (letzteres war auch Bestandteil der Frage in Mehring!).

Über das, und nur über das, soll abgestimmt werden! Ob es die Kommunalklausel gibt oder nicht spielt hierbei keine Rolle.

Die Bürgerinitiative  
Gegenwind Altötting

Altötting, 08.08.2024